Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (FRL Ehrenamt)

Der Landkreis Meißen fördert aus dem Zukunftspakt Sachsen durch das Ehrenamtsbudget Projekte im Landkreis Meißen auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (RL GeZus) vom 18.12.2018 in der jeweils gültigen Fassung. Ziele der Förderung sind die Stabilisierung, Festigung und Weiterentwicklung von Strukturen auf dem Gebiet des bürgerschaftlichen Engagements bei einer gleichmäßigen Förderung des Ehrenamts im Gebiet des Landkreises Meißen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (RL GeZus) vom 18.12.2018 und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23, 44 und 44a der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) Zuwendungen zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Ziel der Förderung durch das kommunale Ehrenamtsbudget nach Teil 2, A, III. der RL GeZus ist die Unterstützung der Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Würdigung, Anerkennung und Weiterentwicklung des bürgerschaftlichen Engagements. Darüber hinaus stellt der Landkreis zur Verfolgung des in der RL GeZus verfolgten Zweckes Eigenmittel zur Verfügung, für die abweichende Zuwendungsvoraussetzungen festgesetzt werden können.

Der Landkreis verfolgt das Ziel einer möglichst gleichmäßigen Förderung des Ehrenamts im Gebiet des Landkreises Meißen. Ein Rechtsanspruch auf deren Gewährung besteht nicht.

Das Landratsamt entscheidet gemeinsam in einer Arbeitsgruppe nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Arbeitsgruppe besteht aus Vertretern der Kreisverwaltung, des SSG-KV und der Kreistagsfraktionen. Die Arbeitsgruppe kann beratende sachkundige Personen hinzuziehen.

2. Fördergegenstand

Gefördert wird insbesondere in folgenden Bereichen:

a) Behinderten- und Altenhilfe,
b) Kinder- und Jugendarbeit,
c) Sport,
d) Wohnungslosenhilfe,
e) Integration von Spätaussiedlern und anderen Migranten,
f) Umwelterziehung und Naturschutz,
g) Heimatpflege und Laienmusik,
h) Unterstützung schulischer Bildung und Erziehung,
i) Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen,
j) Verkehrswacht, Verkehrssicherheit,
k) Gesellschaft, Politik, Rechtsprechung, Kirche,
l) Weiterentwicklung von dörflichem und städtischen Leben,
m) Kultur,
n) Gesundheitsförderung.

Die Ausschüsse des Kreistages werden über die geförderten Projekte informiert.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind als gemeinnützig anerkannte im Landkreis wirkende Vereine und Verbände, gemeinnützige Gesellschaften, Stiftungen, Kirchen und Religionsgemeinschaften. Die Zuwendungen werden vom Landratsamt an die Zuwendungsempfänger ausgereicht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendung wird auf Antrag (Anlage 1) gewährt, wenn

- das Projekt nicht gewerblich erbracht wird,
- das Projekt förderfähig und -würdig ist,
- eine Doppelförderung des Projektes ausgeschlossen ist,
- die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist.

4.2 Aus Mitteln der RL GeZus werden ausschließlich projektbezogene Sachkosten gefördert.

Aus Mitteln des Landkreises können in Höhe der zur Verfügung stehenden HH-Mitteln auch investive Kleinstvorhaben gefördert werden.

4.3. Es gelten nachfolgende Ausschlusskriterien:

Nichtgefördert werden u. a.:

- Speisen und Getränke
- Anschaffungen im Einzelpreis über 800 EUR
- Investitionen, außer investive Kleinstvorhaben (entsprechend 4.2. Satz 2)
- Personalkosten
- laufende Betriebskosten
- Verwaltungskosten des Vorstandes
- Fortbildungen, die über die Ehrenamt-Akademie angeboten werden.

5. Art, Höhe und Umfang

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung ausgereicht. Gefördert werden Projekte im Landkreis Meißen.

Die Förderhöhe beträgt 2.000 EUR pro Antragsteller. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Mittel ausschließlich für das beantragte Projekt eingesetzt werden.

6. Verfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Meißen.

Pro Antragsteller kann **ein Antrag** eingereicht werden. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist vollständig unter Verwendung des Antragsformulars bis zum **31.01. des laufenden Jahres** an das Landratsamt Meißen, Dezernat Soziales, Loosestraße 17/19, 01662 Meißen einzureichen.

Das Antragsformular (Anlage 1) kann im Internet unter dem Link: Landkreis Meißen-Dezernat Soziales (http://www.kreis-meissen.org/12760.html) heruntergeladen werden.

Abweichend davon, ist für das **Haushaltsjahr 2021** der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie **bis 30.04.2021** einzureichen. Die Bescheiderteilung der Mittel erfolgt nach der Entscheidung der Arbeitsgruppe.

Die Zuwendung wird auf Anforderung mittels Auszahlungsantrag (Anlage 2) ausgezahlt. Die Mittel sind im jeweiligen Haushaltsjahr, spätestens jedoch bis 30.11. des Jahres abzufordern.

Der Bewilligungszeitraum ist befristet vom Tag der Bescheiderteilung bis 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres. Die Mittel sind im jeweiligen Haushaltsjahr kassenwirksam auszureichen.

Nicht verbrauchte Mittel des Landkreises werden im Rahmen des Ermessens der Kreisverwaltung in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von einem Monat nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf von einem Monat auf den dem Bewilligungszeitraum folgenden Monat, zur Prüfung beim Landratsamt Meißen einzureichen. Das entsprechende Formular (Anlage 3) ist zu verwenden. Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Quittungen und Belege brauchen nicht vorgelegt werden.

Das Landratsamt behält sich unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften nach § 44 SäHO erforderliche Widerrufe der Zuwendungsbescheide und Rückforderungen vor.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften nach § 44 SäHO.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie in dieser Fassung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

gez. Ralf Hänsel
Landrat